

**ORTSRECHT
der Stadt Neustadt in Sachsen**



Betriebssatzung des Eigenbetriebes Wohnungs- und Gebäudewirtschaft der Stadt Neustadt in Sachsen

Bekanntmachung der Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Wohnungs- und Gebäudewirtschaft der Stadt Neustadt in Sachsen

vom 31. Oktober 2020

Aufgrund von Artikel 2 der Satzung zur 3. Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Wohnungs- und Gebäudewirtschaft der Stadt Neustadt in Sachsen vom 14. Oktober 2020 (Neustädter Anzeiger Nr. 22/2020) wird nachstehend der Wortlaut der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Wohnungs- und Gebäudewirtschaft der Stadt Neustadt in Sachsen in der ab 1. Juli 2020 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Wohnungs- und Gebäudewirtschaft vom 25. August 2010, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Neustadt in Sachsen „Neustädter Anzeiger“ Nr. 18/2010 am 10. September 2010,
2. die Satzung zur 1. Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Wohnungs- und Gebäudewirtschaft der Stadt Neustadt in Sachsen vom 24. August 2011, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Neustadt in Sachsen „Neustädter Anzeiger“ Nr. 18/2011 am 9. September 2011,
3. die Satzung zur 2. Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Wohnungs- und Gebäudewirtschaft der Stadt Neustadt in Sachsen vom 26. Oktober 2011, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Neustadt in Sachsen „Neustädter Anzeiger“ Nr. 22/2011 am 4. November 2011,
4. die Satzung zur 3. Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Wohnungs- und Gebäudewirtschaft der Stadt Neustadt in Sachsen vom 14. Oktober 2020, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Neustadt in Sachsen „Neustädter Anzeiger“ Nr. 22/2020 am 30. Oktober 2020.

Neustadt in Sachsen, 31. Oktober 2020

Peter Mühle
Bürgermeister

Betriebssatzung des Eigenbetriebes Wohnungs- und Gebäudewirtschaft der Stadt Neustadt in Sachsen

§ 1 Rechtsstellung, Aufgabe und Name des Eigenbetriebes

- (1) Die Errichtung und Betreibung der Photovoltaikanlagen auf städtischen Grundstücken und die Wohnungs- und Gebäudewirtschaft der Stadt Neustadt in Sachsen bezüglich der Grundstücke

im Ortsteil Langburkersdorf
Sebnitzer Str. 24, 42, 44, 46 und 48
Ernst-Abbe-Str. 8, 10, 12 und 14
im Ortsteil Rückersdorf
Kirchstraße 28
im Ortsteil Rugiswalde
Talstraße 34b

wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiges Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne von §§ 95 Abs. 1 Nr. 2 und 95 a SächsGemO in Verbindung mit der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung geführt.

(2) Aufgaben des Eigenbetriebes sind:

1. Photovoltaikanlagen auf geeigneten Grundstücken der Stadt Neustadt in Sachsen zur Erzeugung von Strom zu errichten, diese zu unterhalten und den erzeugten Strom in die Netze für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität einzuspeisen. Die Abnahme, Übertragung und Vergütung dieses Stroms erfolgt durch die ENSO Netz GmbH als Netzbetreiber.
2. die Verwaltung und Bewirtschaftung von stadteigenen Grundstücken und Gebäuden nach Absatz 1. Diesbezüglich kann der Eigenbetrieb außerdem Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden, Gewerbebauten, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Einrichtungen verwalten und bewirtschaften.
3. die Verwaltung und Bewirtschaftung von stadteigenen Grundstücken und Gebäuden, welche nicht dem Sondervermögen bilanziell zugeordnet worden.

Die Aufgabenerfüllung kann an Dritte übertragen werden.

(3) Der Eigenbetrieb führt den Namen

"Eigenbetrieb Wohnungs- und Gebäudewirtschaft der Stadt Neustadt in Sachsen"

§ 2 Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet über alle ihm gemäß Hauptsatzung der Stadt Neustadt in Sachsen, der Sächsischen Gemeindeordnung und der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 3 Betriebsausschuss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt in Sachsen nimmt gemäß § 95 a Absatz 3 SächsGemO i. V. m. §§ 6 und 7 SächsEigBVO folgende Aufgaben des Betriebsausschusses für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes wahr:

1. Er berät alle Angelegenheiten vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind.
2. Er entscheidet abschließend, soweit nicht der Stadtrat, der Bürgermeister oder die Betriebsleitung zuständig sind, über alle Angelegenheiten, die gemäß Hauptsatzung der Stadt Neustadt in Sachsen den beschließenden Ausschüssen des Stadtrates vorbehalten sind.

§ 4 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister entscheidet abschließend, soweit nicht der Stadtrat, der Verwaltungsausschuss oder die Betriebsleitung zuständig sind, über alle Angelegenheiten, die ihm gemäß Hauptsatzung der Stadt Neustadt in Sachsen vorbehalten sind.
- (2) Zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes, der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltung kann er der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

§ 5 Betriebsleitung

- (1) Der Eigenbetrieb hat eine Betriebsleitung.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter. Er wird auf Vorschlag des Bürgermeisters vom Stadtrat gem. § 95 a Absatz 2 Satz 1 i. V. m. § 28 Abs. 4 Satz 1 und 2 SächsGemO gewählt.

§ 6 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses sowie die Anordnungen des Bürgermeisters (§§ 2 bis 4 dieser Satzung). Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb gemäß § 95 a Absatz 2 SächsGemO i. V. m. §§ 3 bis 5 SächsEigBVO selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit diese nicht dem Stadtrat, dem Betriebsausschuss oder dem Bürgermeister vorbehalten sind. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (2) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung) und Betriebsführung des Eigenbetriebs. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Geschäft regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Eigenbetriebs und zur Durchführung der Aufgaben sowie zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.
- (3) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere
 1. regelmäßig über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen zu berichten
 2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst im erheblichen Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, geleistet werden oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

§ 7 Personalangelegenheiten

Der Eigenbetrieb beschäftigt keine eigenen Bediensteten.

§ 8 Vertretung der Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs

Die Betriebsleitung gibt im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 5 SächsEigBVO in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs verpflichtende Erklärungen für die Stadt ab. Sie zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.

§ 9 Unterrichtung des Fachbediensteten für das Finanzwesen

Die Betriebsleitung hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes zur Herstellung des Benehmens nach § 16 Absatz 3 SächsEigBVO zuzuleiten sowie die Entwürfe des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes zu überreichen. Darüber hinaus hat sie ihm auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebes zu berichten, soweit dies für die Finanzwirtschaft der Stadt von Bedeutung ist.

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb führt eine Sonderkasse, die mit der Stadtkasse nicht verbunden ist.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt.
- (3) Die Betriebsleitung stellt einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, der alle Bestandteile und Anlagen gem. der §§ 16 bis 21 SächsEigBVO enthält.
- (4) Wenn die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 SächsEigBVO eintreten, hat die Betriebsleitung dem Fachbediensteten für Finanzwesen einen geänderten Wirtschaftsplan vorzulegen.

§ 11 (Inkrafttreten)